

# **SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES**

**EUROPÄISCHER RAT (SEVILLA)**

**21. UND 22. JUNI 2002**

1. Der Europäische Rat ist am 21. und 22. Juni 2002 in Sevilla zusammengetreten. Vor der Tagung fand im Anschluss an ein Exposé des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Pat Cox, ein Gedankenaustausch über die wichtigsten Tagesordnungspunkte statt.

Der Europäische Rat begrüßt den kräftigen Impuls für den Dialog zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission im Rahmen der neuen Partnerschaft, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Barcelona) erwähnt wird, und die Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe auf technischer Ebene für interinstitutionelle Zusammenarbeit.

## **I. DIE ZUKUNFT DER UNION**

### **Bericht des Vorsitzenden des Konvents zur Zukunft der Union**

2. Der Europäische Rat hörte einen Bericht des Vorsitzenden Valéry Giscard d'Estaing über den Stand der Beratungen des Konvents und in den verschiedenen Gremien, in denen Vertreter der Zivilgesellschaft ihre Meinung äußern können. Der Europäische Rat führte im Lichte dieser Erläuterungen einen Gedankenaustausch über die Entwicklung der Diskussion, die nach einer Phase des Zuhörens nun in eine Diskussionsphase eintritt, in der die wichtigsten bislang herausgearbeiteten Fragestellungen eingehend geprüft werden. Der Europäische Rat befürwortet das vom Konvent verfolgte Gesamtkonzept. Er gab dem Wunsch Ausdruck, dass der Konvent den eingeschlagenen Weg weiter beschreitet und innerhalb der vorgesehenen Fristen im Hinblick auf die in Laeken beschlossene Regierungskonferenz zur Revision der Verträge zu einem positiven Ergebnis gelangt.

### **Reform des Rates**

3. Der Europäische Rat hat im Dezember 1999 in Helsinki, wo er eine Reihe von Empfehlungen angenommen hat, einen Reformprozess eingeleitet und diesen dann in Göteborg und in Barcelona fortgeführt, wo er die Berichte des Generalsekretärs/Hohen Vertreters zur Kenntnis genommen hat, die auf vier Hauptthemen gerichtet waren: den Europäischen Rat, den Rat "Allgemeine Angelegenheiten", den Vorsitz im Rat sowie die legislative Tätigkeit des Rates und die Transparenz.

4. Der Europäische Rat führte anhand eines in Sevilla vom Vorsitz vorgelegten Syntheseberichts mit detaillierten Vorschlägen eingehende Beratungen zu diesem Themenkreis und stimmte einer Reihe konkreter, ohne Änderung der Verträge durchführbarer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Organisation und der Arbeitsweise des Europäischen Rates (siehe Anlage I) und des Rates (siehe Anlage II) zu. Diese Reform stellt insofern eine erhebliche Änderung der gegenwärtigen Praxis dar, als die Effizienz dieses Organs im Vorfeld einer beispiellosen Erhöhung der Anzahl der Mitgliedstaaten der Union gestärkt werden.
5. Der Europäische Rat nahm darüber hinaus den Bericht des Vorsitzes zur gegenwärtigen Diskussion über den Vorsitz in der Union zur Kenntnis. Er stellte fest, dass allgemein die Bereitschaft besteht, die Frage eingehender zu erörtern, wobei auch nach einer Anpassung des gegenwärtigen Systems des halbjährlichen Vorsitzwechsels der Grundsatz der Gleichheit zwischen den Mitgliedstaaten auf jeden Fall weiterhin gewahrt sein muss. Der Europäische Rat bat demgemäß den künftigen dänischen Vorsitz, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die Überlegungen fortgesetzt werden und dem Europäischen Rat im Dezember 2002 ein erster Bericht vorgelegt wird.
6. Der Europäische Rat weist schließlich darauf hin, welche Bedeutung er der effektiven Durchführung aller Leitlinien und Empfehlungen für Maßnahmen beimisst, die er auf seiner Tagung vom 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki angenommen hat. Der Rat wird insbesondere aufgefordert, die Sprachenfrage im Hinblick auf eine erweiterte Union und die praktischen Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation zu prüfen, ohne die Grundprinzipien in Frage zu stellen. Hierzu sollte rechtzeitig ein Vorschlag unterbreitet und in jedem Falle dem Europäischen Rat auf seiner Tagung im Dezember 2002 ein erster Bericht vorgelegt werden.
7. Die neuen Regelungen nach Nummer 3 werden, sofern nichts anderes verfügt wird, während des kommenden Vorsitzes in Kraft treten. Die formellen Änderungen, die dazu in der Geschäftsordnung des Rates vorzunehmen sind, werden daher vor dem 31. Juli 2002 erlassen. Die praktische Anwendung all dieser Bestimmungen wird vom Europäischen Rat im Dezember 2003 bewertet.

## **Vertrag von Nizza**

8. Der Premierminister Irlands kündigte an, seine Regierung wolle im Herbst 2002 ein Referendum veranstalten, damit es Irland möglich wird, den Vertrag von Nizza zu ratifizieren. Der Premierminister legte eine "Nationale Erklärung Irlands" vor, in der bekräftigt wird, dass die die Außen- und Sicherheitspolitik betreffenden Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union die traditionelle Politik der militärischen Neutralität Irlands nicht berühren und dass dies auch nach der Ratifizierung des Vertrags von Nizza so bleiben wird (s. Anlage III). Der Europäische Rat nahm eine Erklärung an, mit der die Nationale Erklärung Irlands zur Kenntnis genommen wird (s. Anlage IV). Er begrüßte die Entschlossenheit der irischen Regierung, die Zustimmung zum Vertrag von Nizza herbeizuführen, die Voraussetzung für die Verwirklichung der Erweiterung zu den vorgesehenen Terminen ist.

## **Bessere Rechtsetzung**

9. Der Europäische Rat hat die Mitteilungen der Europäischen Kommission über die bessere Rechtsetzung, insbesondere den Aktionsplan zur Vereinfachung und Verbesserung der Qualität des rechtlichen Umfelds, mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Er ersucht die drei betroffenen Organe (Parlament, Rat und Kommission), auf der Grundlage der Arbeiten der hochrangigen technischen Gruppe bis Ende 2002 eine interinstitutionelle Vereinbarung zu schließen, um die Qualität des Gemeinschaftsrechts und die Bedingungen der Umsetzung in einzelstaatliches Recht, einschließlich der Umsetzungsfristen, zu verbessern.

## **ESVP**

10. Der Europäische Rat billigte den Bericht des Vorsitzes über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
11. Der Europäische Rat ist entschlossen, die Rolle der Europäischen Union bei der Bekämpfung des Terrorismus auszubauen, und ist sich bewusst, welche Bedeutung dem Beitrag der GASP, einschließlich der ESVP, hierbei zukommt; er nahm daher eine Erklärung an (siehe Anlage V), die darauf abzielt, den für die Terrorismusbekämpfung erforderlichen Fähigkeiten besser Rechnung zu tragen.

12. Im Anschluss an die in Laeken angenommene Erklärung zur Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sind wesentliche Fortschritte erzielt worden, was den Ausbau der zivilen und militärischen Fähigkeiten, die Durchführung des Aktionsplans zur Beseitigung bestehender Mängel und die Perspektiven für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rüstung anbelangt. Der Europäische Rat fordert die Verteidigungsminister im Rat "Allgemeine Angelegenheiten" auf, weiterhin Leitlinien für die Arbeiten betreffend die Fähigkeiten vorzulegen.
13. Die Europäische Union hat bestätigt, dass sie in der Lage ist, Operationen zur Krisenbewältigung durchzuführen; insbesondere hat sie beschlossen, die Polizeimission in Bosnien und Herzegowina (EUPM) zu leiten, durch die ab dem 1. Januar 2003 die derzeitige Operation der UNO abgelöst wird.
14. Der Europäische Rat hat den Willen der Europäischen Union zum Ausdruck gebracht, die NATO in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien abzulösen. Er beauftragte den Generalsekretär/Hohen Vertreter und die zuständigen Gremien der Europäischen Union, die notwendigen Kontakte mit den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und den Verantwortlichen der NATO aufzunehmen und die bisherigen Planungsmaßnahmen weiterzuführen und zu intensivieren, damit die Union in die Lage versetzt wird, die NATO-Mission nach Ablauf des derzeitigen Mandats der NATO abzulösen, in dem Verständnis, dass die Dauervereinbarungen für die EU-NATO-Zusammenarbeit ("Berlin plus") bis dahin getroffen sind.
15. Der Europäische Rat begrüßt die bisher vom spanischen Vorsitz erzielten Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der Bestimmungen von Nizza über die Beteiligung der nicht der Europäischen Union angehörenden europäischen Bündnispartner und beauftragt den nächsten Vorsitz, diese Arbeiten gemeinsam mit dem Generalsekretär/Hohen Vertreter fortzusetzen.
16. Im zivilen Bereich wurden die Arbeiten in den vier prioritären Bereichen fortgesetzt (Polizei, Rechtsstaatlichkeit, Zivilverwaltung und Zivilschutz); dies betrifft sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte der Fähigkeiten. Die Beschlussfassungsstrukturen und -verfahren der ESVP sind bei der ersten von der Europäischen Union geführten Krisenmanagementübung erfolgreich getestet worden.

17. Ein Bericht über alle diese Fragen wird dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Kopenhagen vorgelegt.

## **II. ERWEITERUNG**

18. Im ersten Halbjahr dieses Jahres sind bei den Beitrittsverhandlungen entscheidende Fortschritte erzielt worden. Die Verhandlungen treten somit in ihre Schlussphase ein.
19. Mit der Annahme gemeinsamer Standpunkte zu den Kapiteln "Landwirtschaft", "Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente", "Finanz- und Haushaltsvorschriften" und "Organe" konnte die in Nizza angenommene Wegskizze eingehalten werden. Die finanziellen und sonstigen Fragen, die bei der Festlegung der Gemeinsamen Standpunkte zu diesen Kapiteln nicht behandelt worden sind, müssen unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" vom 17. Juni so rasch wie möglich geregelt werden.
20. Was die Einhaltung der Beitrittskriterien anbelangt, unterstreicht der Europäische Rat, dass die Beitrittsländer bei der Umsetzung und tatsächlichen Anwendung des Besitzstands weitere Fortschritte verzeichnen müssen. Die Beitrittsländer müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Kapazitäten im Verwaltungs- und Justizbereich auf das erforderliche Niveau zu bringen. In dieser Hinsicht begrüßt der Europäische Rat den Bericht der Kommission über die spezifischen Aktionspläne in diesem Bereich und über die Überwachung der im Rahmen der Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen und verweist insbesondere auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Juni zum Bereich Justiz und Inneres und zum tier- und pflanzengesundheitlichen Besitzstand.
21. Angesichts dessen ist, damit der Europäische Rat auf seiner Tagung im Herbst dieses Jahres eine Entscheidung darüber treffen kann, mit welchen Ländern die Verhandlungen Ende 2002 abgeschlossen werden können, Folgendes erforderlich:
- a) Der Rat muss die entsprechenden Beschlüsse fassen, um den Beitrittsländern in den ersten Novembertagen alle Angaben zu übermitteln, die in Bezug auf das Finanzpaket fehlen, und
  - b) die Kommission muss im Lichte der regelmäßigen Berichte die entsprechenden Empfehlungen formulieren.

22. Der Europäische Rat bestätigt, dass – sofern das derzeitige Tempo der Verhandlungen und Reformen beibehalten wird – die Europäische Union entschlossen ist, die Beitrittsverhandlungen mit Zypern, Malta, Ungarn, Polen, der Slowakischen Republik, Litauen, Lettland, Estland, der Tschechischen Republik und Slowenien bis Ende 2002 abzuschließen, falls diese Länder bereit sind. Das Prinzip der Differenzierung muss bis zum Ende der Verhandlungen uneingeschränkt gewahrt bleiben. Die Erstellung des Beitrittsvertrags sollte fortgesetzt werden, damit sie so rasch wie möglich nach Abschluss der Beitrittsverhandlungen ein fertiger Vertrag vorliegt. Man kann davon ausgehen, dass der Beitrittsvertrag im Frühjahr 2003 unterzeichnungsbereit ist. Ziel ist nach wie vor, dass diese Länder im Jahre 2004 als vollwertige Mitglieder an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilnehmen. Dieses gemeinsame Ziel kann jedoch nur dann innerhalb der vorgesehenen Fristen erreicht werden, wenn jedes Beitrittsland eine realistische und konstruktive Haltung einnimmt.
23. Bulgarien und Rumänien haben im Laufe der letzten Monate beträchtliche Fortschritte erzielt. Der Europäische Rat ermutigt diese Länder, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und bekräftigt seine Zusage, sie bei der Vorbereitung auf ihren Beitritt uneingeschränkt zu unterstützen. In Kopenhagen sollten für die Beitrittsländer, mit denen noch Verhandlungen geführt werden, eine aktualisierte Wegskizze und eine überarbeitete und verstärkte Heranführungsstrategie angenommen werden. Auch eine Erhöhung der finanziellen Heranführungshilfe könnte vorgesehen werden. Ferner könnte bis Ende des Jahres ein genauerer Zeitplan für den Prozess des Beitritts dieser Länder festgelegt werden, wenn das derzeitige Tempo beibehalten wird.
24. Was den Beitritt Zyperns anbelangt, so beruht der Standpunkt der Europäischen Union auf den Schlussfolgerungen von Helsinki. Die Europäische Union bevorzugt auch weiterhin den Beitritt einer wiedervereinigten Insel. Der Europäische Rat unterstützt vorbehaltlos die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und fordert die Führer der beiden zyprischen Gemeinschaften, der griechischen und der türkischen, auf, die Gespräche zu intensivieren und zu beschleunigen, um diese einmalige Gelegenheit für eine umfassende Regelung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu nutzen, wobei er hofft, dass dies vor dem Abschluss der Verhandlungen gelingt. Die Europäische Union würde die Bedingungen für eine umfassende Regelung im Beitrittsvertrag berücksichtigen, wenn diese mit den Grundsätzen, auf denen die Europäische Union beruht, in Einklang stehen: Als Mitgliedstaat muss Zypern mit einer einzigen Stimme sprechen und für die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts sorgen. Die Europäische Union würde einen erheblichen finanziellen Beitrag zur Unterstützung der Entwicklung des nördlichen Teils der wiedervereinigten Insel leisten.

25. Der Europäische Rat begrüßt die vor kurzem in der Türkei beschlossenen Reformen. Er ermutigt und unterstützt vorbehaltlos die Anstrengungen der Türkei, den in ihrer Beitrittspartnerschaft festgelegten Prioritäten gerecht zu werden. Die Durchführung der erforderlichen politischen und wirtschaftlichen Reformen wird die Beitrittsaussichten der Türkei gemäß denselben Grundsätzen und Kriterien, wie sie für die anderen beitrittswilligen Länder gelten, verbessern. Je nachdem, wie sich die Lage zwischen der Tagung des Europäischen Rates in Sevilla und der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen entwickelt, könnten aufgrund des regelmäßigen Berichts, den die Kommission im Oktober 2002 im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Helsinki und Laeken vorlegen wird, in Kopenhagen neue Beschlüsse in Bezug auf die nächste Phase der Bewerbung der Türkei gefasst werden.

### **III. ASYL UND EINWANDERUNG**

26. Der Europäische Rat ist entschlossen, das in Tampere angenommene Programm zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in all seinen Aspekten rascher durchzuführen. In diesem Zusammenhang erinnert der Europäische Rat daran, dass eine gemeinsame Politik der Europäischen Union in den – zwar unterschiedlichen, aber doch eng miteinander verbundenen – Bereichen Asyl und Einwanderung entwickelt werden muss.
27. Für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Migrationsströme unter Wahrung des Rechts und in Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern der Migranten unter Kontrolle gehalten werden. Der Europäische Rat nimmt daher mit Genugtuung die im letzten Halbjahr erzielten Ergebnisse zur Kenntnis, zu denen insbesondere der Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung, das Programm zum Grenzschutz an den Außengrenzen und die Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten gehören, und fordert die folgenden Vorsitze auf, den Migrationsfragen in ihren Arbeitsprogrammen weiterhin Vorrang einzuräumen.
28. Bei den kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur gemeinsamen Bewältigung der Migrationsströme ist darauf zu achten, dass Ausgewogenheit herrscht zwischen einerseits einer Politik der Integration rechtmäßig aufhältiger Einwanderer und einer Asylpolitik, bei der die internationalen Übereinkünfte – in erster Linie die Genfer Konvention von 1951 – beachtet werden, und andererseits der entschlossenen Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels.



29. Die Maßnahmen der Union in diesem Bereich müssen auf folgenden Grundsätzen beruhen:
- Der legitime Wunsch, ein besseres Leben führen zu können, muss mit der Aufnahmekapazität der Union und ihrer Mitgliedstaaten vereinbar sein, und die Einwanderung muss auf den hierfür vorgesehenen legalen Wegen erfolgen; die Integration der Einwanderer, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten, hat im Zusammenhang mit den in der Union anerkannten Grundrechten sowohl Rechte als auch Pflichten zur Folge; in diesem Kontext kommt der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wesentliche Bedeutung zu;
  - Gemäß der Genfer Konvention von 1951 muss Flüchtlingen ein rascher und wirksamer Schutz gewährleistet werden. Es müssen Verfahren vorgesehen werden, mit denen der Missbrauch verhindert werden kann und es muss dafür gesorgt werden, dass bei Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine schnellere Rückkehr in ihr Herkunftsland erreicht wird.

#### **Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung**

30. Mit dem Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung hat die Europäische Union sich ein wirksames Instrumentarium zur adäquaten Steuerung der Migrationsströme und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung gegeben. Der Europäische Rat fordert den Rat und die Kommission auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten den folgenden in diesem Plan aufgeführten Maßnahmen oberste Priorität einzuräumen:
- Vor Ende des Jahres Überprüfung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen bzw. von ihr befreit sind;
  - möglichst baldige Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Visa-Identifizierung unter Berücksichtigung einer Durchführbarkeitsstudie, die im März 2003 vorgelegt wird und auf der Grundlage der Leitlinien des Rates; ein Vorabbericht wird bis Ende 2002 vorgelegt;
  - rascherer Abschluss der Rückübernahmeabkommen, über die derzeit verhandelt wird, und Verabschiedung neuer Mandate für die Aushandlung von Rückübernahmeabkommen mit den vom Rat bereits festgelegten Ländern;

- im Rahmen der Ausweisungs- und Rückführungspolitik bis spätestens Ende dieses Jahres Annahme der Elemente eines Rückführungsprogramms auf der Grundlage des Grünbuchs der Kommission; hierzu gehört die Optimierung der beschleunigten Rückkehr nach Afghanistan;
- förmliche Annahme des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels, des Rahmenbeschlusses zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt sowie der Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt auf der nächsten Tagung des Rates (Justiz und Inneres).

### **Schrittweise Einführung eines koordinierten und integrierten Schutzes der Außengrenzen**

31. Der Europäische Rat begrüßt die verschiedenen Initiativen, die in jüngster Zeit in diesem Bereich ergriffen wurden, insbesondere die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten" und die unter der Federführung Italiens erstellte Durchführbarkeitsstudie über den Aufbau einer Europäischen Grenzpolizei – wobei er der von der Kommission bekundeten Bereitschaft, weiter zu prüfen, ob eine derartige europäische Polizei sinnvoll und realisierbar ist, Rechnung trägt – sowie die im Rahmen des Kooperationsprogramms OISIN von drei Mitgliedstaaten ausgearbeitete Studie zum Thema "Polizei und Sicherheit an den Grenzen".
32. Der Europäische Rat begrüßt die kürzlich erfolgte Verabschiedung des Plans für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten, der auf der Grundlage der drei oben genannten Initiativen ausgearbeitet wurde und unter anderem zu einer besseren Kontrolle der Migrationsströme beitragen soll. Er fordert, dass unverzüglich im Rahmen des Rates die gemeinsame Instanz von Fachleuten aus der Praxis der Außengrenzsicherung geschaffen wird, die sich aus den Leitern der Grenzkontrolldienste der Mitgliedstaaten zusammensetzt und mit der Koordinierung der in dem Plan aufgeführten Maßnahmen betraut wird.

Er fordert ferner den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten folgende Maßnahmen durchzuführen:

- vor Ende 2002
  - Durchführung gemeinsamer Aktionen an den Außengrenzen;
  - unverzügliche Einleitung von Pilotprojekten, die allen interessierten Mitgliedstaaten offen stehen;
  - Schaffung eines Netzes von für Einwanderungsfragen zuständigen Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten;
  
- vor Juni 2003
  - Erstellung eines gemeinsamen Modells für die Risikoanalyse im Hinblick auf eine gemeinsame und integrierte Risikobewertung;
  - Festlegung eines gemeinsamen Grundstocks für die Grenzschutzausbildung sowie Zusammenstellung der europäischen Grenzschutzvorschriften;
  - Erstellung einer Studie durch die Kommission über die Aufteilung der Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Union beim Schutz der Außengrenzen.

### **Einbeziehung der Einwanderungspolitik in die Beziehungen der Union zu Drittländern**

33. Nach Auffassung des Europäischen Rates erfordert die Bekämpfung der illegalen Einwanderung verstärkte Bemühungen der Europäischen Union und ein gezieltes Vorgehen gegen dieses Phänomen, wobei alle geeigneten Instrumente im Rahmen der Außenbeziehungen der Europäischen Union zu nutzen sind. Zu diesem Zweck muss im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere ein integriertes, globales und ausgewogenes Konzept, das bei den tieferen Ursachen der illegalen Einwanderung ansetzt, das konstante langfristige Ziel der Europäischen Union bleiben. In diesem Sinne erinnert der Europäische Rat daran, dass die Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die Entwicklung des Handels, die Entwicklungshilfe sowie die Konfliktverhütung Mittel darstellen, die den wirtschaftlichen Wohlstand der betreffenden Länder fördern und dadurch die den Migrationsströmen zugrunde liegenden Ursachen verringern. Der Europäische Rat fordert nachdrücklich dazu auf, dass in allen künftigen Kooperations- oder Assoziationsabkommen bzw. vergleichbaren Abkommen, die die Europäische Union oder die Europäische Gemeinschaft mit gleich welchem Land schließt, eine Klausel über die gemeinsame Kontrolle der Migrationsströme sowie über die obligatorische Rückübernahme im Falle der illegalen Einwanderung aufgenommen wird.

34. Der Europäische Rat betont, dass für eine Kooperation der Herkunfts- und Transitländer bei dem gemeinsamen Schutz und bei der gemeinsamen Kontrolle der Grenzen sowie im Bereich der Rückübernahme gesorgt werden muss. Die Rückübernahme durch Drittländer betrifft sowohl deren eigene Staatsangehörige, die sich unrechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, als auch – unter den gleichen Umständen – Staatsangehörige anderer Drittländer, sofern nachgewiesen werden kann, dass sie durch das betreffende Land gereist sind. Bei dieser Zusammenarbeit werden kurz- und mittelfristige Ergebnisse angestrebt. Die Union ist bereit, die hierzu erforderliche technische und finanzielle Unterstützung zu leisten, wofür der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Finanziellen Vorausschau angemessene Finanzmittel bereitzustellen sind.
35. Der Europäische Rat ist der Ansicht, dass die Beziehungen zu den Drittländern, die nicht zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung bereit sind, systematisch evaluiert werden müssen. Dieser Evaluierung wird im Rahmen der Beziehungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu den betreffenden Ländern in allen einschlägigen Bereichen Rechnung getragen. Eine unzureichende Zusammenarbeit seitens eines Landes könnte einer Intensivierung der Beziehungen zwischen dem betreffenden Land und der Union abträglich sein.
36. Zeitigen die bestehenden gemeinschaftlichen Mechanismen keine Wirkung, so kann der Rat einstimmig eine nicht gerechtfertigte mangelnde Kooperation eines Drittlandes bei der gemeinsamen Kontrolle der Migrationsströme feststellen. In diesem Fall kann der Rat im Einklang mit den Verträgen und unter Einhaltung der Verpflichtungen der Union Maßnahmen oder Standpunkte im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und anderer Politiken der Europäischen Union annehmen, ohne dabei die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit zu beeinträchtigen.

## **Beschleunigung der laufenden Gesetzgebungstätigkeit zur Festlegung einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik**

37. Parallel zur verstärkten Kooperation zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung muss die Prüfung der bereits zur Beratung vorliegenden Vorschläge vorangetrieben werden. Der Europäische Rat fordert den Rat nachdrücklich dazu auf,
- vor Dezember 2002 die Verordnung Dublin II,
  - vor Juni 2003 die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und über den Inhalt dieses Status sowie die Bestimmungen über die Familienzusammenführung und den Status von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen,
  - vor Ende 2003 die gemeinsamen Vorschriften für Asylverfahren
- zu billigen.
38. Die Kommission wird dem Rat Ende Oktober einen Bericht über die Wirksamkeit der auf Gemeinschaftsebene verfügbaren finanziellen Mittel für die Rückführung abgelehnter Einwanderer und Asylbewerber, für den Schutz der Außengrenzen sowie für Projekte im Asyl- und Migrationsbereich in Drittländern vorlegen.
39. Der Europäische Rat fordert den Rat auf, ihm in Zusammenarbeit mit der Kommission für seine Tagung im Juni 2003 einen Bericht über die praktische Umsetzung der in diesem Kapitel enthaltenen Leitlinien zu unterbreiten.

## **IV. JOHANNESBURG**

40. Der Europäische Rat verweist auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die Schlussfolgerungen vom 4. März, vom 30. Mai, vom 4. und vom 17. Juni, und billigt die allgemeinen Standpunkte, die die Europäische Union in diesem Zusammenhang festgelegt hat. Er unterstreicht das Engagement der Europäischen Union für das Gelingen des Weltgipfels und ihren Willen, auch weiterhin bei der Vorbereitung des Gipfels eine wesentliche Rolle zu spielen, damit auf der Grundlage der Erfolge von Monterrey und Doha eine Globale Vereinbarung erzielt werden kann.

41. Die Europäische Union ist entschlossen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklungsagenda von Doha innerhalb der vorgesehenen Fristen vollständig umgesetzt wird, damit aus der Handelsliberalisierung als Motor für die nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsländer größerer Nutzen gezogen werden kann, und sie unterstützt die Bemühungen dieser Länder, untereinander regionale Freihandelsräume zu schaffen.
42. Der Europäische Rat begrüßt die Zusage der Mitgliedstaaten und anderer Geber in Monterrey, ihre öffentliche Entwicklungshilfe zu erhöhen, was erheblich zur Linderung der Armut und zur Verwirklichung der Millennium-Entwicklungsziele beitragen wird. Er betont nachdrücklich, dass diese Zusagen umgesetzt werden müssen. Der Europäische Rat weist ferner auf die Notwendigkeit der erfolgreichen Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität hin, damit er dem Finanzierungsbedarf in neuen und bestehenden Interventionsbereichen entsprechen kann.
43. Die Europäische Union wird andere entwickelte Länder ersuchen, sich ihrem Programm zu Globalisierung, Handel und Finanzen anzuschließen, um den Entwicklungsländern den Zugang zu den Märkten der entwickelten Länder zu ermöglichen, damit die Globalisierung für alle von Vorteil ist. Die Europäische Union sagt zu, ihre konkreten Maßnahmen in all diesen Bereichen zu verstärken.
44. Die Europäische Union unterstreicht, dass eine verantwortungsvolle Staatsführung auf nationaler Ebene nach wie vor ein entscheidender Faktor für die nachhaltige Entwicklung ist, und dass alle Staaten ihre Regierungsinstitutionen ausbauen und dabei für Rechtsstaatlichkeit, eine Verbesserung der rechtlichen Strukturen und Zugang zu Informationen sorgen müssen.
45. Die Europäische Union wird im Geiste der Partnerschaft und der Verantwortung Initiativen insbesondere im Bereich der Trinkwasserversorgung und der Hygiene, der Energie – einschließlich der erneuerbaren Energiequellen – und der Gesundheit unterstützen. Bei der Umsetzung dieser Initiativen wird das besondere Augenmerk der Europäischen Union Afrika gelten; sie wird dabei eng mit ihren Partnern zusammenarbeiten, um der Initiative "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas" Impulse zu geben. Der Europäische Rat unterstreicht den Wunsch der Europäischen Union, dass in Johannesburg klare und konkrete politische Zusagen mit einem genauen Zeitplan gemacht werden, deren Verwirklichung auf einer echten Partnerschaft beruhen muss.

46. Der Europäische Rat betont, dass im Kontext der nachhaltigen Entwicklung am Ziel der Ernährungssicherheit als einem grundlegenden Element der Armutsbekämpfung festgehalten werden muss, worauf auch der Welternährungsgipfel in Rom jüngst hingewiesen hat.

## **V. WIRTSCHAFTSWACHSTUM UND WETTBEWERBSFÄHIGKEIT FÜR VOLLBESCHÄFTIGUNG**

### **Die wirtschaftlichen Perspektiven und die Grundzüge der Wirtschaftspolitik**

47. Der bis vor kurzem verzeichnete Rückgang der Wirtschaftstätigkeit ist beendet. Die europäische Wirtschaft wird nun die Früchte einer soliden Wirtschaftspolitik und ehrgeiziger wirtschaftlicher Reformen ernten können, die dem bereits begonnenen erneuten Aufschwung und der Schaffung von Arbeitsplätzen zugute kommen und die Möglichkeit bieten werden, den wirtschaftlichen Unwägbarkeiten besser zu begegnen.
48. Der Europäische Rat macht sich die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die auf makroökonomische Stabilität und Wachstum sowie auf die Reform der Arbeits-, Güter- und Dienstleistungsmärkte ausgerichtet sind, zu Eigen und empfiehlt ihre Annahme durch den Rat. Er bekräftigt sein Engagement für den Stabilitäts- und Wachstumspakt und die Sanierung der Staatshaushalte und appelliert an die Mitgliedstaaten, ihre Haushaltspolitik an den in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik enthaltenen Empfehlungen auszurichten. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, alle positiven Auswirkungen des Wachstums infolge der wirtschaftlichen Erholung zur Sanierung ihrer Haushalte zu nutzen.

### **Finanzdienstleistungen**

49. Der Europäische Rat begrüßt die Annahme der Verordnung über die internationalen Rechnungslegungsstandards und die Tatsache, dass vor kurzem eine politische Einigung über die Richtlinien zu den Finanzkonglomeraten, zum Marktmissbrauch und zu den Pensionsfonds im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erzielt wurde, und bekräftigt erneut, dass ihm sehr an einer zügigen und vollständigen Umsetzung des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen gelegen ist.

### **Energiebesteuerung**

50. Der Europäische Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Vorsitzes über den Stand der Beratungen über die Richtlinie zur Energiebesteuerung und bestätigt den in Barcelona festgelegten Zeitplan für deren Annahme parallel zu der Einigung über die Öffnung der Energiemärkte.

## Steuerpaket

### 51. Der Europäische Rat

- nimmt den Zwischenbericht des Rates über das Steuerpaket und die Entschlossenheit des Rates, dafür zu sorgen, dass dieses vor Ende des Jahres endgültig angenommen wird, mit Befriedigung zur Kenntnis,
- erwartet, dass die Verhandlungen mit der Schweiz über die Besteuerung von Zinserträgen, auch wenn sie gerade erst aufgenommen worden sind, zügig ablaufen und so bald wie möglich in der zweiten Hälfte des Jahres 2002 erfolgreich abgeschlossen werden können.

## Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

52. Der Europäische Rat begrüßt den Zwischenbericht des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und billigt die in diesem Bericht vorgestellten Initiativen für die weiteren Beratungen auf diesem Gebiet.

## Unternehmensverfassung (Corporate Governance)

53. Durch die jüngsten Ereignisse wurde die Bedeutung einer guten Unternehmensverfassung (Corporate Governance) insbesondere für an den Kapitalmärkten tätige Unternehmen unterstrichen. Entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates (Barcelona) wurde das Mandat der hochrangigen EU-Sachverständigengruppe "Gesellschaftsrecht" erweitert und umfasst nun auch Fragen im Zusammenhang mit den bewährten Verfahren der Unternehmensverfassung und der Abschlussprüfung, insbesondere hinsichtlich der Rolle der *non-executive directors* und der *supervisory boards*, der Vergütung der Unternehmensleitung, der Verantwortung der Unternehmensleitung für die Finanzinformationen sowie hinsichtlich der Verfahren der Abschlussprüfung. Der Rat (ECOFIN) hat im Juni 2002 von einem mündlichen Vorbericht des Vorsitzenden der hochrangigen Gruppe Kenntnis genommen. Der Europäische Rat ersucht den Rat (ECOFIN und Binnenmarkt), eine politische Aussprache über den Schlussbericht der hochrangigen Gruppe zu führen und die Kommission dabei zu unterstützen, im Anschluss daran so bald wie möglich konkrete Vorschläge zu unterbreiten.



## **Wirtschaftsreformen, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit**

54. Der Europäische Rat (Barcelona) hat die Notwendigkeit unterstrichen, entschieden den Weg der Reform einzuschlagen, und dabei mehrere vorrangige Bereiche hervorgehoben. Wie aus dem Bericht des Vorsitzes hervorgeht, sind dabei bereits wichtige Fortschritte erzielt worden. Das auf der Gipfeltagung in Lissabon eingeleitete Wirtschaftsreformprogramm muss entschlossen weiterverfolgt werden, damit die strategischen Ziele, die die Union sich gesteckt hat, erreicht werden können. In diesem Zusammenhang verfährt der Europäische Rat wie folgt:
- Er fordert, dass die Durchführungsbeschlüsse (Regeln für die Beteiligung und spezifische Programme) des Sechsten Forschungsrahmenprogramms so bald wie möglich angenommen werden;
  - er bestätigt erneut den in Barcelona vereinbarten Zeitplan für die Öffnung des Elektrizitäts- und des Erdgasmarktes;
  - er fordert, dass zügig weiter darauf hingearbeitet wird, dass innerhalb der vereinbarten Fristen die gemeinschaftlichen Leitlinien für transeuropäische Verkehrsnetze überarbeitet werden können und der einheitliche europäische Luftraum geschaffen werden kann;
  - er stimmt den Zielen des Aktionsplans *eEurope 2005* der Kommission zu, der einen wichtigen Beitrag zu den Bemühungen der Union auf dem Weg zu einer wettbewerbsfähigen wissensbasierten Wirtschaft darstellt, fordert alle Organe auf, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Plan bis Ende 2005 vollständig durchgeführt wird, und ersucht die Kommission, dem Europäischen Rat rechtzeitig für seine Tagung im Frühjahr 2004 eine Halbzeitüberprüfung vorzulegen, in der die Fortschritte bewertet und gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung des Aktionsplans gemacht werden;

- er nimmt den Bericht der Kommission über die noch bestehenden Hindernisse in Bezug auf die umfassende Einführung der Mobilkommunikationsnetze und -dienste der dritten Generation zur Kenntnis und appelliert an alle zuständigen Verwaltungen, Maßnahmen zu ergreifen, um die beim physischen Aufbau von Netzen auftretenden Schwierigkeiten zu überwinden. Ferner ersucht er die Kommission, dem Europäischen Rat (Kopenhagen) hierzu und zu den Hindernissen, die der Öffnung von Plattformen in den Bereichen digitales Fernsehen und Mobilkommunikationssysteme der dritten Generation noch im Wege stehen, zur Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs und der netzgestützten Behördendienste und zu der Rolle, die elektronische Identifizierungs- und Authentifizierungssysteme in diesem Zusammenhang spielen könnten, Bericht zu erstatten;
- er nimmt Kenntnis von der Mitteilung der Kommission zu der Evaluierungsmethode im Rahmen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und fordert die Kommission auf, dem Europäischen Rat (Kopenhagen) über den Stand der Arbeiten im Bereich der Leitlinien für die staatlichen Beihilfen Bericht zu erstatten und gegebenenfalls eine Gruppenfreistellungsverordnung in diesem Bereich anzunehmen.
- er fordert den Rat auf, die von der Kommission vorgeschlagene Strategie für den Bereich der Biotechnologie umzusetzen;
- er fordert den Rat auf, die Annahme des Maßnahmenpakets zum öffentlichen Beschaffungswesen vor Ende des Jahres abzuschließen.

## VI. AUSSENBEZIEHUNGEN

### Kaliningrad

55. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, rechtzeitig vor seiner Tagung in Brüssel eine ergänzende Studie dazu vorzulegen, wie das Problem des Personen- und Warentransits nach und aus der *Oblast* Kaliningrad unter Wahrung des Besitzstands und im Einverständnis mit den betroffenen Bewerberländern wirksam und flexibel gelöst werden kann.

## **Naher Osten**

56. Der Europäische Rat nahm die beigefügte Erklärung zum Nahen Osten an (Anlage VI).

## **Indien/Pakistan**

57. Der Europäische Rat nahm die beigefügte Erklärung zu Indien und Pakistan an (Anlage VII).

## **VII. SONSTIGES**

### **Gebiete in äußerster Randlage**

58. Der Europäische Rat fordert den Rat und die Kommission auf, verstärkt auf die Anwendung des Artikels 299 Absatz 2 des Vertrags, in dem die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage anerkannt wird, hinzuwirken und geeignete Vorschläge zu unterbreiten, damit im Rahmen der verschiedenen gemeinsamen Politiken, insbesondere der Verkehrspolitik, sowie bei der Reform einiger dieser Politiken, insbesondere der Regionalpolitik, den spezifischen Bedürfnissen dieser Gebiete entsprochen werden kann. Der Europäische Rat nimmt hierbei Kenntnis von der Absicht der Kommission, einen neuen Bericht über diese Gebiete vorzulegen, der in einem umfassenden und kohärenten Ansatz die Besonderheiten dieser Gebiete und die Möglichkeiten, ihnen Rechnung zu tragen, aufzeigt.

59. Der Europäische Rat fordert den Rat und die Kommission auf, bestimmte vorrangige Arbeiten, insbesondere die Frage der Sondersteuer "octroi de mer" in den französischen überseeischen Departements, abzuschließen.

---

<p style="text-align: center;"><b>REGELN FÜR DIE ORGANISATION DER BERATUNGEN DES EUROPÄISCHEN RATES</b></p>
---

Damit er seinen in Artikel 4 des Vertrags über die Europäische Union genannten Aufgaben, der Union die erforderlichen Impulse zu geben und die allgemeinen politischen Zielvorstellungen festzulegen, uneingeschränkt gerecht werden kann, hat der Europäische Rat folgende Regeln für die Vorbereitung und den Ablauf seiner Beratungen und für seine Schlussfolgerungen vereinbart:

**Vorbereitung**

1. Der Europäische Rat tritt grundsätzlich vier Mal pro Jahr zusammen, d. h. zwei Mal pro Halbjahr. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Europäische Rat zu einer außerordentlichen Tagung zusammentreten.
2. Die Tagungen des Europäischen Rates werden vom Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" vorbereitet, der die gesamten Vorbereitungsarbeiten koordiniert und die Tagesordnung für die jeweilige Tagung des Europäischen Rates festlegt. Die Beiträge der anderen Ratsformationen zu den Beratungen des Europäischen Rates werden dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" spätestens zwei Wochen vor der Tagung des Europäischen Rates übermittelt.
3. Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" erarbeitet auf einer Tagung, die mindestens vier Wochen vor der Tagung des Europäischen Rates stattfindet, auf Vorschlag des Vorsitzes einen Entwurf für eine erläuterte Tagesordnung, in dem die Tagesordnungspunkte nach folgenden Kriterien unterschieden werden:
  - Tagesordnungspunkte, die ohne Aussprache angenommen oder gebilligt werden sollen;
  - Tagesordnungspunkte, zu denen eine Aussprache im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen politischen Zielvorstellung stattfinden soll;
  - Tagesordnungspunkte, zu denen eine Aussprache im Hinblick auf eine Beschlussfassung nach Maßgabe von Nummer 9 stattfinden soll;
  - Tagesordnungspunkte, zu denen eine Aussprache stattfinden soll, ohne dass sie in die Schlussfolgerungen eingehen.

4. Der Vorsitz verfasst für jeden der in Nummer 3, zweiter und dritter Gedankenstrich beschriebenen Tagesordnungspunkte einen Kurzvermerk, in dem die Problemstellung, die zu erörternden Fragen und die wichtigsten zur Auswahl stehenden Optionen zusammenfassend dargelegt sind.
5. Einen Tag vor der Tagung des Europäischen Rates tritt der Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" zu einer letzten Vorbereitungsagung zusammen und beschließt die endgültige Tagesordnung. Danach kann nur noch mit Zustimmung aller Delegationen ein Tagesordnungspunkt hinzugefügt werden.

Außer aus zwingendem und unvorhergesehenem Anlass z.B. im Zusammenhang mit dem internationalen Tagesgeschehen kann zwischen der letzten Vorbereitungsagung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" und der Tagung des Europäischen Rates keine Rats- oder Ausschusstagung mehr abgehalten werden.

### **Ablauf**

6. Die Beratungen des Europäischen Rates finden grundsätzlich an einem Tag statt, dem am Vortag eine entsprechend der derzeitigen Praxis auf die Staats- und Regierungschefs und den Präsidenten der Kommission beschränkte Zusammenkunft vorausgeht. Die Tagung des Europäischen Rates wird am darauf folgenden Tag bis zum späten Nachmittag fortgesetzt; vor dieser Sitzung findet ein Gedankenaustausch mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments statt. Falls dies aufgrund der Tagesordnung erforderlich ist, können besondere Vorkehrungen getroffen werden.
7. Treffen mit Vertretern von Drittstaaten oder –stellen am Rande der Tagung des Europäischen Rates dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sie dürfen den normalen Ablauf der Tagung des Europäischen Rates nicht beeinträchtigen und müssen zusammen mit dem vom Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" erstellten Entwurf der Tagesordnung gebilligt werden.
8. Der Vorsitz sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Beratungen. Zu diesem Zweck kann er alle geeigneten Maßnahmen treffen, die der optimalen Nutzung der verfügbaren Zeit förderlich sein können; dies umfasst die Festlegung der Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Begrenzung der Redezeit oder die Festlegung der Reihenfolge der Redebeiträge.

9. Wird im Hinblick auf die Erweiterung und in Ausnahmefällen ein Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der Tagung des Europäischen Rates gesetzt, so berät er über diesen Punkt; das aus den Beratungen hervorgehende Protokoll über die politischen Positionen wird dem Rat unterbreitet, der daraus die geeigneten Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen gemäß den einschlägigen Vertragsbestimmungen zieht.
10. Die Delegationen erhalten im Verlauf der Beratungen einen Überblick über die Ergebnisse und die wichtigsten Aspekte der Beratungen über jeden Tagesordnungspunkt. Die diesbezügliche Unterrichtung erfolgt in einer Art und Weise, die die Vertraulichkeit der Beratungen wahrt.
11. Jede Delegation verfügt über zwei Plätze im Saal. Die Gesamtgröße der Delegationen wird auf 20 Personen für jeden Mitgliedstaat und für die Kommission begrenzt; in dieser Zahl ist das technische Personal, das mit spezifischen sicherheitsrelevanten Aufgaben oder mit der logistischen Unterstützung betraut ist, nicht eingerechnet.

### **Schlussfolgerungen**

12. Die möglichst kurz gefassten Schlussfolgerungen geben die vom Europäischen Rat angenommenen politischen Leitlinien und Beschlüsse wieder; dabei wird der jeweilige Kontext kurz dargestellt und die Verfahrensschritte für das weitere Vorgehen werden angegeben.
13. Am Tag der Tagung des Europäischen Rates wird rechtzeitig vor Beginn der Beratungen ein Schema für Schlussfolgerungen verteilt. In diesem Schema wird klar unterschieden zwischen zuvor abgestimmten Textteilen, die im Prinzip nicht zur Debatte gestellt werden, und den Textteilen, über die der Europäische Rat beraten müsste, um am Ende der Sitzung zu endgültigen Schlussfolgerungen zu gelangen.

**MASSNAHMEN BETREFFEND DIE STRUKTUR  
UND DIE ARBEITSWEISE DES RATES**

1. Zur Verbesserung der Arbeitsweise des Rates im Hinblick auf die Erweiterung hat der Europäische Rat folgende Schlussfolgerungen angenommen, die sich, sofern erforderlich, in entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung des Rates niederschlagen werden, die dann vor dem 31. Juli 2002 vorzunehmen wären.
  - A. Bildung eines neuen Rates "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen"**
2. Die derzeitige Ratsformation "Allgemeine Angelegenheiten" trägt künftig die Bezeichnung Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen". Im Hinblick auf eine optimale Organisation der Beratungen in Bezug auf die beiden Haupttätigkeitsbereiche dieser Formation wird diese Ratsformation zu gesonderten Tagungen (mit getrennten Tagesordnungen und eventuell zu unterschiedlichen Terminen) zusammentreten, die jeweils den folgenden Fragen gewidmet sind:
  - a) Vor- und Nachbereitung der Tagungen des Europäischen Rates (einschließlich der dazu erforderlichen Koordinierungsarbeiten), institutionelle und administrative Fragen, horizontale Dossiers, die mehrere Politikbereiche der Union berühren, sowie alle sonstigen Dossiers, mit denen sie vom Europäischen Rat befasst wurde, und zwar unter Berücksichtigung der Verfahrensregeln der WWU;
  - b) Durchführung sämtlicher außenpolitischer Maßnahmen der Union, und zwar Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Außenhandel sowie Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

## B. Liste der Ratsformationen <sup>1</sup>

3. Die der Geschäftsordnung des Rates beizufügende Liste der Ratsformationen lautet wie folgt:
1. Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen <sup>2</sup>
  2. Wirtschaft und Finanzen <sup>3</sup>
  3. Justiz und Inneres <sup>4</sup>
  4. Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz
  5. Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung) <sup>5</sup>
  6. Verkehr, Telekommunikation und Energie
  7. Landwirtschaft und Fischerei
  8. Umwelt
  9. Bildung, Jugend und Kultur <sup>6</sup>

An derselben Ratsformation können mehrere Minister als Amtsinhaber teilnehmen, wobei die Tagesordnung und der Ablauf der Beratungen angepasst werden.

Was den Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" anbelangt, so lässt sich jede Regierung auf den verschiedenen Tagungen dieser neuen Ratsformation von dem Minister oder Staatssekretär ihrer Wahl vertreten.

## C. Planung der Arbeit des Rates

4. Entsprechend der ihm durch den Vertrag zugewiesenen Aufgabe, die allgemeinen politischen Zielvorstellungen der Union festzulegen, erlässt der Europäische Rat auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der betroffenen Vorsitze, der in Absprache mit der Kommission erstellt wurde, auf Empfehlung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" ein **mehrjähriges Strategieprogramm** für die nächsten drei Jahre. Das erste Strategieprogramm wird im Dezember 2003 angenommen.

---

<sup>1</sup> Die neuen Bestimmungen betreffend die Ratsformationen werden vom dänischen Vorsitz unter Berücksichtigung der Zwänge angewandt, die sich aus dem bereits festgelegten Tagungskalender ergeben können.

<sup>2</sup> einschließlich ESVP und Entwicklungszusammenarbeit

<sup>3</sup> einschließlich Haushalt

<sup>4</sup> einschließlich Katastrophenschutz

<sup>5</sup> einschließlich Tourismus

<sup>6</sup> einschließlich audiovisueller Bereich



5. Auf der Grundlage dieses mehrjährigen Strategieprogramms wird dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten" jedes Jahr im Dezember ein **operatives Jahresprogramm für die Tätigkeit des Rates** unterbreitet. Dieses Programm wird gemeinsam von den beiden nächsten Vorsitzten vorgeschlagen und berücksichtigt unter anderem die einschlägigen Ergebnisse des Dialogs über die für das jeweilige Jahr geltenden politischen Prioritäten, der auf Initiative der Kommission eingeleitet wird. Die endgültige Fassung des Jahresprogramms wird auf der Grundlage der Diskussionen im Rat "Allgemeine Angelegenheiten" festgelegt.

Im Interesse einer möglichst baldigen Umsetzung dieser Bestimmung wird das erste operative Jahresprogramm für die Tätigkeit des Rates - abweichend von Unterabsatz 1 - im Dezember 2002 festgelegt.

6. Diesem Programm ist eine Liste der indikativen Tagesordnungen der verschiedenen Ratsformationen für das erste Halbjahr beigefügt. Die Liste der indikativen Tagesordnungen für das zweite Halbjahr wird von dem betreffenden Vorsitz vor dem 1. Juli vorgelegt, nachdem die entsprechenden Konsultationen, insbesondere mit dem Nachfolgevorsitz, durchgeführt worden sind.

#### **D. Maßnahmen in Bezug auf den Vorsitz**

##### ***Zusammenarbeit zwischen den Vorsitzten***

7. Ist offensichtlich davon auszugehen, dass ein Dossier im Wesentlichen im folgenden Halbjahr behandelt wird, so kann der Vertreter des Mitgliedstaats, der in dem betreffenden Halbjahr den Vorsitz innehaben wird, im laufenden Halbjahr in den Sitzungen der Ausschüsse (mit Ausnahme des AStV) und der Arbeitsgruppen den Vorsitz führen, wenn das betreffende Dossier behandelt wird. Die beiden betroffenen Vorsitze einigen sich über die praktische Durchführung dieser Regel.

Was die Prüfung des Haushaltsplans für ein bestimmtes Haushaltsjahr anbelangt, so führt in den vorbereitenden Ratsgremien außer dem AStV ein Vertreter des Mitgliedstaats den Vorsitz, der im zweiten Halbjahr des dem betreffenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres den Vorsitz innehat. Dies gilt – mit Einverständnis des anderen Vorsitzes – auch für die Ausübung des Vorsitzes auf den Tagungen des Rates zum Zeitpunkt der Prüfung der betreffenden Punkte.

8. Für die Vorbereitung der in der ersten Hälfte des Halbjahrs stattfindenden Tagungen derjenigen Ratsformationen, die halbjährlich zusammentreten, führt in den im vorangehenden Halbjahr stattfindenden Sitzungen der Ausschüsse (mit Ausnahme des AStV) und der Arbeitsgruppen ein Delegierter des Mitgliedstaats den Vorsitz, der in den betreffenden Rats-tagungen den Vorsitz innehaben wird.

***Wahrnehmung des Vorsitzes in bestimmten Arbeitsgruppen durch das Generalsekretariat des Rates***

9. Abgesehen von den Fällen, in denen das Generalsekretariat des Rates den Vorsitz bereits innehat, führt nunmehr in folgenden Gruppen auch ein Mitglied des Generalsekretariats des Rates den Vorsitz:

- Gruppe "Elektronische Kommunikation"
- Gruppe "Rechtsinformatik"
- Gruppe "Kodifizierung"
- Gruppe "Information"
- Gruppe "Neue Gebäude".

**E. Öffentlichkeit der Ratstagungen, wenn der Rat im Rahmen der Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament handelt**

10. Die Beratungen des Rates über Rechtsakte, die in Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament erlassen werden, sind unter folgenden Bedingungen öffentlich:
- in der Anfangsphase des Verfahrens: Öffentlichkeit der Ausführungen der Kommission zu ihren wichtigsten im Mitentscheidungsverfahren zu erlassenden Rechtsetzungsvorschlägen sowie der anschließenden Aussprache; die Liste der betreffenden Vorschläge wird vom Rat jeweils zu Beginn des Halbjahrs festgelegt;
  - in der letzten Phase des Verfahrens: Öffentlichkeit der Abstimmung und der Erklärungen der Ratsmitglieder zur Stimmabgabe.
11. Die Öffentlichkeit der Diskussionen wird dadurch sichergestellt, dass der Öffentlichkeit ein Raum zur Verfügung gestellt wird, in dem die Beratungen des Rates direkt übertragen und die Abstimmungsergebnisse in geeigneter Weise visuell angezeigt werden. Die Öffentlichkeit wird im Voraus in geeigneter Weise (beispielsweise über die Website des Rates) über Tag und Uhrzeit dieser Übertragungen informiert.

**F. Verhandlungsführung**

13. Der Vorsitz sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Beratungen. Er trifft alle geeigneten Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die verfügbare Zeit während der Tagungen optimal genutzt wird; dazu gehören:
- zeitliche Begrenzung der Beiträge,
  - Festlegung der Reihenfolge der Beiträge,
  - Bitte an die Delegationen, ihre Änderungsvorschläge zu dem zur Beratung vorliegenden Text bis zu einem bestimmten Zeitpunkt schriftlich vorzulegen, gegebenenfalls mit einer kurzen Erläuterung,
  - Bitte an die Delegationen, die zu dem einen oder anderen Punkt eine übereinstimmende oder ähnliche Position haben, eine dieser Delegationen zu bestimmen, die in der Sitzung oder im Voraus schriftlich in ihrem Namen einen gemeinsamen Standpunkt darlegt.

---

**NATIONALE ERKLÄRUNG IRLANDS**

1. Irland bekräftigt seine Verbundenheit mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, mit der die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen übertragen wird.
2. Irland erinnert an sein Engagement für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, wie sie der Vertrag über die Europäische Union vorsieht, der in Maastricht angenommen, in Amsterdam geändert und von der irischen Bevölkerung jeweils durch Referendum gebilligt worden ist.
3. Irland bestätigt, dass seine Teilnahme an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union seine traditionelle Politik der militärischen Neutralität unberührt lässt. Aus dem Vertrag über die Europäische Union geht eindeutig hervor, dass die Außen- und Sicherheitspolitik der Union den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten nicht berührt.
4. Entsprechend seiner traditionellen Politik der militärischen Neutralität ist Irland nicht durch eine gegenseitige Beistandsverpflichtung gebunden. Irland tritt außerdem nicht für Pläne zum Aufbau einer europäischen Armee ein. Der Europäische Rat hat in Nizza in der Tat anerkannt, dass die Entwicklung der Kapazität der Union zur Wahrnehmung von humanitären und Krisenbewältigungsaufgaben nicht die Schaffung einer europäischen Armee impliziert.
5. Nach dem Vertrag über die Europäische Union muss ein Beschluss der Union über den Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung mit Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten gefasst und gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden. Die irische Regierung hat sich gegenüber der Bevölkerung Irlands mit dieser Erklärung feierlich verpflichtet, dass über die Annahme eines derartigen Beschlusses und über einen künftigen Vertrag, der eine Abkehr Irlands von seiner traditionellen Politik der militärischen Neutralität mit sich bringen würde, in Irland ein Referendum abgehalten wird.

6. Irland weist erneut darauf hin, dass die Teilnahme von Kontingenten der irischen Verteidigungskräfte an Einsätzen im Ausland, einschließlich der Einsätze im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, nach irischem Recht a) die Genehmigung des Einsatzes durch den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung der Vereinten Nationen, b) die Zustimmung der irischen Regierung und c) die Billigung durch das irische Abgeordnetenhaus, das Dáil Éireann, erfordert.
  
7. Die in dieser Erklärung dargelegte Situation bleibt durch das Inkrafttreten des Vertrags von Nizza unberührt. Bei einer Ratifizierung des Vertrags von Nizza durch Irland wird diese Erklärung der irischen Ratifikationsurkunde beigelegt.

---

**ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES**

1. Der Europäische Rat nimmt Kenntnis von der Nationalen Erklärung, die Irland auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 2002 in Sevilla abgegeben hat. Er nimmt zur Kenntnis, dass Irland beabsichtigt, seine Nationale Erklärung seiner Ratifizierungsurkunde zum Vertrag von Nizza beizufügen, falls das irische Volk dem Vertrag von Nizza in einem Referendum zustimmt.
2. Der Europäische Rat weist darauf hin, dass der Vertrag über die Europäische Union vorsieht, dass ein Beschluss über den Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung gemäß den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten angenommen werden muss.
3. Der Europäische Rat erinnert daran, dass nach dem Vertrag über die Europäische Union die Politik der Union den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten nicht berührt. Irland hat in diesem Zusammenhang auf seine traditionelle Politik der militärischen Neutralität hingewiesen.
4. Der Europäische Rat erkennt an, dass der Vertrag über die Europäische Union keine bindende gegenseitige Beistandsverpflichtung auferlegt. Die Entwicklung der Kapazität der Union zur Wahrnehmung von humanitären und Krisenbewältigungsaufgaben impliziert auch nicht die Schaffung einer europäischen Armee
5. Der Europäische Rat bestätigt, dass sich die unter den Nummern 2, 3 und 4 beschriebenen Gegebenheiten, mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza nicht ändern.

6. Der Europäische Rat erkennt an, dass Irland – wie alle Mitgliedstaaten der Union – nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza das Recht behält, im Einklang mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen seine eigene souveräne Entscheidung darüber zu treffen, ob es Militärpersonal zur Teilnahme an Einsätzen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik abordnet. Irland hat seinen Standpunkt hierzu in seiner Nationalen Erklärung deutlich dargelegt.

---

**ENTWURF EINER ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES  
ÜBER DEN BEITRAG DER GASP, EINSCHLIESSLICH DER ESVP,  
ZUR BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS**

1. Der Europäische Rat bekräftigt, dass der Terrorismus eine beispiellose Herausforderung für Europa und für die Welt und eine Bedrohung für unsere Sicherheit und unsere Stabilität darstellt. Daher hat der Europäische Rat auf seiner Sondertagung am 21. September 2001 beschlossen, sein Engagement gegen den Terrorismus durch einen abgestimmten und interdisziplinären Ansatz zu verstärken, in den alle Politiken der Union einfließen; dies schließt den weiteren Ausbau der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Nutzung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) als ein einsatzbereites Instrument ein.
2. Der Europäische Rat hat festgestellt, welche bemerkenswerten Erfolge bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus erreicht worden sind, und er unterstreicht erneut, dass die Bekämpfung des Terrorismus weiterhin ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union und ein Kernstück ihrer Außenpolitik ist. Dabei sind Solidarität und internationale Zusammenarbeit die wesentlichen Instrumente zur Bekämpfung dieser Geißel. Die Union wird sich auch künftig aufs Engste mit den Vereinigten Staaten und anderen Partnern abstimmen. Die Union wird bestrebt sein, sowohl intern als auch in ihren Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen wie der UNO, der NATO und der OSZE weitere Beiträge zu den internationalen Anstrengungen zu leisten.
3. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), kann eine wichtige Rolle bei der Abwehr dieser Bedrohung für unsere Sicherheit und bei der Festigung von Frieden und Sicherheit spielen. Angesichts der internationalen Lage nach den schrecklichen Terroranschlägen vom 11. September kommt es nun zu einer engeren Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten.



4. Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte, die seit dem 11. September bei der Einbeziehung der Terrorismusbekämpfung in alle Aspekte der Außenbeziehungen der Union erreicht worden sind. Die Bekämpfung des Terrorismus erfordert ein weltweites Konzept zur Stärkung der internationalen Koalition und zur Verhütung und Stabilisierung regionaler Konflikte. Die Union
- baut ihr Instrumentarium zur langfristigen Konfliktverhütung aus;
  - konzentriert den politischen Dialog mit den Drittländern auf die Bekämpfung des Terrorismus sowie auf die Nichtverbreitung und die Rüstungskontrolle;
  - leistet Drittländern Unterstützung beim Ausbau ihrer Fähigkeit, auf die internationale terroristische Bedrohung wirksam zu reagieren;
  - bezieht Klauseln über die Terrorismusbekämpfung in EU-Abkommen mit Drittländern ein;
  - überprüft ihre Beziehungen zu Drittländern daraufhin, welche Haltung sie zum Terrorismus einnehmen, und ergreift dementsprechend geeignete Maßnahmen;
  - wendet gemäß der Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrates, in der eine breite Palette umfassender Aktionen und Strategien zur Terrorismusbekämpfung, darunter auch Maßnahmen finanzieller Art, vorgesehen ist, konkrete Antiterrormaßnahmen an.

5. Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte, die bei der Umsetzung der ESVP nach der Erklärung zur Einsatzbereitschaft auf dem Gebiet der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik erreicht worden sind. Diese Erfolge haben die Union in die Lage versetzt, einen ersten Krisenbewältigungseinsatz – die Polizeimission der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (EUPM) – zu beschließen. Die EUPM ist ein Beispiel dafür, wie die Europäische Union sich engagiert, um Regionen nach Beendigung von Konflikten zu stabilisieren und bei der Wiederherstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse zu helfen. Indem die Europäische Union den Stabilisierungsprozess - unter anderem durch die Verbesserung der Fähigkeiten zur Strafverfolgung auf lokaler Ebene - sowie die entsprechenden Normen und Standards fördert, trägt sie dazu bei, dass terroristischen Organisationen die Möglichkeit genommen wird, Fuß zu fassen. Wie auf der Tagung des Europäischen Rates in Laeken dargestellt wird, wird die ESVP durch Weiterentwicklung der von der Europäischen Union geschaffenen militärischen und zivilen Fähigkeiten zur Krisenbewältigung gestärkt, so dass sie einen wirksameren Beitrag zur Terrorismusbekämpfung leisten kann, der allen betroffenen Völkern von Nutzen ist.
6. Die ESVP wird in dem Maße gestärkt werden, wie die Mitgliedstaaten ihre militärischen und zivilen Fähigkeiten zur Krisenbewältigung verbessern. Daher betont der Europäische Rat erneut, welche Bedeutung er der rechtzeitigen Umsetzung der Planziele beimisst. In diesem Zusammenhang ist bei der Weiterentwicklung der ESVP den entsprechend den Petersberg-Aufgaben und den Bestimmungen des Vertrags gegebenenfalls benötigten Fähigkeiten besonderes Augenmerk zu widmen.
7. Bei der Terrorismusbekämpfung muss sich die Europäische Union – auch im Bereich der GASP und der ESVP – vorrangig darauf konzentrieren,
  - ihre Bemühungen um Konfliktverhütung zu intensivieren;
  - den politischen Dialog mit den Drittländern zu vertiefen, um unter anderem durch die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie und sowie der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle die Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen, und ihnen geeignete internationale Hilfe anzubieten;

- Regelungen für den Austausch von Erkenntnissen auszubauen und die Erarbeitung von Lagebeurteilungen und Frühwarnberichten weiterzuentwickeln, wobei möglichst umfassende Quellen zu nutzen sind;
  - unsere gemeinsame Bewertung der terroristischen Bedrohung, die sich gegen die Mitgliedstaaten oder die zu Krisenbewältigungsoperationen im Rahmen der ESVP außerhalb der Union eingesetzten Kräfte richtet - einschließlich der terroristischen Bedrohung durch den Einsatz von Massenvernichtungswaffen - weiterzuentwickeln;
  - zu ermitteln, welche militärischen Fähigkeiten nötig sind, um die in EU-Krisenbewältigungsoperationen zur Abwehr von Terroranschlägen eingesetzten Kräfte zu schützen;
  - eingehender zu untersuchen, wie militärische und zivile Fähigkeiten eingesetzt werden können, um die Zivilbevölkerung vor den Folgen von Terroranschlägen zu schützen.
8. Der Europäische Rat ersucht den Vorsitz und den Generalsekretär/Hohen Vertreter sowie gegebenenfalls die Kommission, ihre Bemühungen in diesen vorrangigen Bereichen zu intensivieren, indem sie die Koordinierung in den Ratsgremien und in der Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen Organisationen, vornehmlich der VN und der NATO, voranbringen, um den Beitrag zur Terrorismusbekämpfung im Bereich der GASP und der ESVP effizienter zu gestalten, und dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten" hierüber Bericht zu erstatten.
-

## **ERKLÄRUNG ZUM NAHEN OSTEN**

Die Krise im Nahen Osten hat einen dramatischen Wendepunkt erreicht. Eine weitere Eskalation wird dazu führen, dass die Situation außer Kontrolle gerät. Die Parteien können alleine zu keiner Lösung gelangen. Es besteht die dringende Notwendigkeit, dass die gesamte internationale Gemeinschaft politisch tätig wird. Dem Quartett kommt dabei eine Schlüsselrolle zu.

Der Europäische Rat unterstützt die baldige Einberufung einer internationalen Konferenz. Diese Konferenz sollte sich mit politischen wie auch mit sicherheits- und wirtschaftspolitischen Aspekten befassen. Sie sollte die Parameter für eine politische Lösung bekräftigen und einen realistischen und genauen Zeitplan aufstellen.

Der Europäische Rat verurteilt nachdrücklich Terroranschläge jedweder Art gegen israelische Zivilisten. Der Friedensprozess und die Stabilität in der Region dürfen nicht die Geisel des Terrorismus sein. Der Kampf gegen den Terrorismus muss weitergehen; gleichzeitig sind aber auch die Verhandlungen über eine politische Lösung weiterzuführen.

Eine Lösung kann über Verhandlungen erzielt werden - und ausschließlich über Verhandlungen. Das Ziel besteht in der Beendigung der Besetzung und der baldigen Schaffung eines demokratischen, existenzfähigen und friedlichen souveränen palästinensischen Staates auf der Grundlage der Grenzen von 1967, wobei die Parteien erforderlichenfalls geringfügige Anpassungen vereinbaren können. Das Endergebnis sollte darin bestehen, dass zwei Staaten innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen in Frieden nebeneinander leben und normale Beziehungen zu ihren Nachbarn unterhalten. In diesem Zusammenhang sollte eine angemessene Regelung des komplexen Themas Jerusalem sowie eine gerechte, durchführbare und vereinbarte Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge angestrebt werden.

Eine Reform der Palästinensischen Autonomiebehörde ist von wesentlicher Bedeutung. Der Europäische Rat erwartet von der Palästinensischen Autonomiebehörde, dass sie ihrer Zusage nachkommt, die Sicherheitskräfte zu reformieren, baldige Wahlen durchzuführen und politische und administrative Reformen in die Wege zu leiten. Die Europäische Union bekräftigt ihre Bereitschaft, diese Reformen weiterhin zu unterstützen.

Die militärischen Operationen in den Besetzten Gebieten sollten aufhören. Die Beschränkungen der Freizügigkeit sollten aufgehoben werden. Mauern werden keinen Frieden bringen.

Die Europäische Union ist bereit, einen umfassenden Beitrag zur Friedenskonsolidierung sowie zum Wiederaufbau der palästinensischen Wirtschaft als integralen Bestandteil der Entwicklung in der Region zu leisten.

Die Europäische Union wird mit den Parteien und mit ihren Partnern in der internationalen Gemeinschaft, im Besonderen mit den Vereinigten Staaten im Rahmen des Quartetts, zusammenarbeiten und jede Gelegenheit ergreifen, um Frieden zu schaffen und allen Völkern in der Region eine lebenswürdige Zukunft zu bescheren.

---

**ERKLÄRUNG DER EU ZU INDIEN-PAKISTAN**

Der Europäische Rat hat die Spannungen zwischen Indien und Pakistan erörtert. Er begrüßte die jüngsten Schritte Pakistans, mit denen ein schärferes Vorgehen gegen den grenzüberschreitenden Terrorismus eingeleitet werden soll, und die von Indien als Reaktion hierauf angekündigten Deeskalationsmaßnahmen. Der Europäische Rat stellte fest, dass die Lage dennoch weiterhin instabil ist und ein Kriegsausbruch verheerende Auswirkungen auf die Region und darüber hinaus haben könnte.

Der Europäische Rat rief Pakistan daher auf, entsprechend seinen bisherigen Zusagen und gemäß seinen internationalen Verpflichtungen, insbesondere denen, die aus der Resolution 1373/2001 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erwachsen, weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Infiltrationen über die "Line of control" zu unterbinden und terroristische Gruppen unter anderem durch die Schließung ihrer Ausbildungslager an Einsätzen von pakistanischem Gebiet aus zu hindern. Der Europäische Rat rief Indien und Pakistan dazu auf, in einer Form, die für beide Seiten akzeptabel ist, ein wirksames Überwachungssystem einzurichten, um Infiltrationen zu verhindern. Der Europäische Rat unterstrich, dass die Bekämpfung des Terrorismus im gemeinsamen Interesse aller Länder liege.

Der Europäische Rat forderte Indien auf, sich jetzt, da Pakistan durch aktive Maßnahmen unter Beweis stellt, dass es seine Verpflichtungen erfüllt, zu weiteren Deeskalationsmaßnahmen bereit zu zeigen. Der Europäische Rat hob die Bedeutung freier, fairer und allen offen stehende Wahlen diesen Herbst in Jammu und Kaschmir hervor.

Der Europäische Rat rief beide Parteien dazu auf, dem ASV beizutreten und den CTBT zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Der Europäische Rat bestätigte die Zusage der Union, gemeinsam mit Indien und Pakistan sowie mit anderen Mitgliedern der Völkergemeinschaft zusammenzuarbeiten und nach möglichen vertrauensbildenden Maßnahmen zu suchen, um die akute Krise zu entschärfen und beide Länder weiter darin zu bestärken, sich im Wege des bilateralen Dialogs um eine dauerhafte Lösung für die Streitigkeiten zwischen ihnen zu bemühen. Ein Besuch des Hohen Vertreters ist in Kürze geplant.

---

**VERZEICHNIS VON HINTERGRUNDBERICHTEN/BERICHTEN  
FÜR DEN EUROPÄISCHEN RAT**

- Maßnahmen zur Vorbereitung des Rates auf die Erweiterung: Bericht des Vorsitzes an den Europäischen Rat  
[Dok. [9939/02](#)]
- Mitteilung der Kommission über die Aktionspläne für den Ausbau der Kapazitäten im Verwaltungs- und Justizbereich und die Überwachung der von den verhandelnden Ländern in den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen  
[Dok. [9757/02](#)]
- Bericht der Kommission: Erläuterungen zur Erweiterung Europas  
[Dok. [9758/02](#)]
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: "Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten"  
[Dok. [9139/02](#)]
- Vermerk des Vorsitzes über die Erweiterung  
[Dok. [9765/02 + REV 1 \(it\)](#)]
- Bericht des Vorsitzes über die Fortschritte bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung  
[Dok. [10009/02](#)]
- Vermerk des Vorsitzes über die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitdrittstaaten zur gemeinsamen Bekämpfung der illegalen Einwanderung  
[Dok. [9917/3/02 REV 3](#)]
- Schlussfolgerungen des JI-Rates zu Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung, der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels auf dem Seeweg insbesondere gegenüber Drittstaaten, die eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Union bei der Verhütung und Bekämpfung dieser Phänomene ablehnen  
[Dok. [10017/02](#)]
- Vermerk über einen Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union  
[Dok. [10019/02](#)]
- Vorbereitung des Johannesburger Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates)  
[Dok. [9947/02](#)]
- Bericht des Vorsitzes: Neue Impulse für die Lissabonner Strategie - Fortschritte bei der Erfüllung der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Barcelona erteilten Mandate  
[Dok. [9909/1/02 REV 1](#)]



- Mitteilung der Kommission: Europäisches Regieren: Bessere Rechtsetzung  
[Dok. [9809/02](#)]
- Mitteilung der Kommission - Aktionsplan "Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds"  
[Dok. [9809/02 ADD 1](#)]
- Mitteilung der Kommission - Konsultationsdokument: Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs  
[Dok. [9809/02 ADD 2](#)]
- Mitteilung der Kommission über Folgenabschätzung  
[Dok. [9809/02 ADD 3](#) ]
- Mitteilung der Kommission, an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Wege zur allgemeinen Verbreitung der Mobilkommunikation der dritten Generation"  
[Dok. [9946/02](#)]
- Bericht der Kommission an den Rat über die Nutzung des Internets für den Aufbau und die Vertiefung von Partnerschaften zwischen Sekundarschulen in Europa  
[Dok. [10037/02](#)]
- Mitteilung der Kommission "eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle"  
[Dok. [9508/02](#)]
- Bericht der Kommission über den Stand der Arbeiten im Bereich der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Rahmen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
[Dok. [9787/02](#)]
- Empfehlung des Rates zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft  
[Dok. [10093/02](#)]
- Bericht des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen): Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung  
[Dok. [10014/02 +REV 1 \(en\)](#)]
- Bericht des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen): Steuerpaket  
[Dok. [10226/02](#)]
- Zwischenbericht zur Energiebesteuerung  
[Dok. [10195/02](#) ]
- Bericht des Vorsitzes über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik  
[Dok. [10160/2/02 REV2](#)]

- Bericht des Vorsitzes über die Umsetzung des EU-Programms zur Verhütung gewaltsamer Konflikte  
[Dok. [9991/02](#)]
  - Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Kaliningrad  
[Dok. [10038/02](#)]
  - Bericht des Rates an den Europäischen Rat über die Umsetzung der Gemeinsamen Strategie der Europäischen Union für Russland  
[Dok. [9916/02](#)]
  - Übersicht über die erzielten Fortschritte und Arbeitsprogramm mit vorläufigem Zeitplan zu Artikel 299 Absatz 2: Durchführung der Strategie einer nachhaltigen Entwicklung für die Regionen in äußerster Randlage  
[Dok. [10148/02](#)]
-